

Asbest - Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit asbesthaltigen

Materialien anzeigen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3

Asbest - Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit asbesthaltigen Materialien anzeigen

Wenn Sie in Berlin als Fachbetrieb Tätigkeiten durchführen möchten, bei denen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien freigesetzt wird oder freigesetzt werden kann (Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest), müssen Sie diese Tätigkeiten als gewerbetreibende Person sieben Tage vor Beginn der Arbeiten anzeigen.

Voraussetzungen

- **Personelle und sicherheitstechnische Ausstattung**

Als Fachbetrieb benötigen Sie Beschäftigte mit einem Sachkundenachweis. Für diesen Sachkundenachweis ist die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang erforderlich. Der Sachkundenachweis ist dann sechs Jahre gültig.

- Bei den Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist.

- **Als Fachbetrieb benötigen Sie die technische Ausstattung gemäß TRGS 519**

- **Anzeigefrist: 7 Tage vor Beginn der Arbeiten**

Der ausführende Betrieb beziehungsweise die gewerbetreibende Person muss die Tätigkeiten mit Asbest spätestens sieben Tage vor Beginn der ASI-Arbeiten anzeigen.

- Objektbezogen an die für die Baustelle zuständige Behörde
- Unternehmensbezogen (UMA) an die für den Betriebssitz zuständige Behörde:
- Bei Tätigkeiten geringen Umfangs im Außenbereich nach Nr. 21.0 (3) TRGS 519(*)
- Im Rahmen der Instandhaltung nach Nr. 17 TRGS 519
- Mit emissionsarmen Verfahren

□kann durch eine Firma mit **Sitz in Berlin** eine UMA gestellt werden; sie ist alle 6 Jahr zu erneuern.

(*) Bei Tätigkeiten geringen Umfangs ist ergänzend eine Anzeige mit Angabe von Ort und Zeit der Tätigkeit der für die Baustelle zuständigen Behörde zu senden.

Erforderliche Unterlagen

- **Objektbezogene Anzeige über Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien**

- Lage der Arbeitsstätte,
- verwendete oder gehandhabte Asbestarten und -mengen,
- ausgeübte Tätigkeiten und angewendete Verfahren,
- Anzahl der beteiligten Beschäftigten,

- Beginn und Dauer der Tätigkeiten,
- Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestfreisetzung und zur Begrenzung der Asbestexposition der Beschäftigten.
- **Unternehmensbezogene Anzeige (UMA)**
 - verwendete oder gehandhabte Asbestarten und -mengen,
 - ausgeübte Tätigkeiten und angewendete Verfahren,
 - Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestfreisetzung und zur Begrenzung der Asbestexposition der Beschäftigten.
- **Sachkundenachweis**
 - Den Tätigkeiten angepasster Sachkundenachweis entsprechend dem technischen Regelwerk TRGS 519, Anlage 4 oder 3 für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest.
- **Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan**
- **Betriebsanweisung**

Formulare

- **Anzeige über Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien (objektbezogen)**
(https://www.berlin.de/lagetsi/_assets/documents/allgemein/objekt-asbest.pdf)
- **Anzeige über Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien (unternehmensbezogen)**
(https://www.berlin.de/lagetsi/_assets/documents/allgemein/unternehmer-asbest.pdf)
- **Ausfüllhinweise**
(https://www.berlin.de/lagetsi/_assets/documents/allgemein/mbasbest.pdf)
- **Ergänzende Asbest-Anzeige zu Ort und Zeit**
(https://www.berlin.de/lagetsi/_assets/documents/allgemein/ergaenzung-asbest.pdf)

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **TRGS 519: Technische Regeln für Gefahrstoffe: Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten**
(https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-519.pdf?__blob=publicationFile)
- **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) § 8 Abs. 8**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/_8.html)
- **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Anhang I, Nr. 2.4.2 Abs. 1-3**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/anhang_i.html)
- **TRGS 519: Technische Regeln für Gefahrstoffe: Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten - Nr. 2.7, Anlage 3 und 4**
(https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-519.pdf?__blob=publicationFile)
- **Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG) § 2 Abs. 4 Satz 1**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=ASOG_BE_!_2)

- **Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG) Anlage
Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) Nr. 24
Absatz 9**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=ASOG_BE_Nummer_24)